

**Presseerklärung der FATF**

**vom**

**24.06.2011**

**- Deutsche Übersetzung durch die Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht -**

Die Financial Action Task Force (FATF) ist das weltweite Standard setzende Gremium zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zum Schutz des internationalen Finanzsystems vor Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und um eine größere Übereinstimmung mit den Standards zu deren Bekämpfung zu erreichen, hat die FATF Jurisdiktionen mit strategischen Defiziten identifiziert. Sie arbeitet mit diesen Jurisdiktionen zusammen, um diesen Defiziten, die ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen, zu begegnen.

***Jurisdiktionen, hinsichtlich der die FATF ihre Mitglieder sowie andere Jurisdiktionen aufgerufen hat, Gegenmaßnahmen zum Schutz des internationalen Finanzsystems vor fortbestehenden und substantiellen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die von einer solchen Jurisdiktion<sup>1</sup> ausgehen, zu treffen:***

Iran  
Demokratische Volksrepublik Korea

***Jurisdiktionen mit strategischen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die nicht ausreichenden Fortschritt bei der Behandlung dieser Defizite gemacht haben oder die sich nicht auf einen zusammen mit der FATF erarbeiteten Aktionsplan zur Behandlung dieser Defizite verpflichtet haben<sup>2</sup>. Die FATF ruft ihre Mitglieder auf, die sich aus diesen Defiziten in Bezug auf die nachfolgenden Jurisdiktionen ergebenden Risiken zu berücksichtigen.***

<sup>1</sup> Die FATF hat erst vor kurzem öffentliche Erklärungen abgegeben, in denen sie zu Gegenmaßnahmen gegen den Iran aufgerufen hat. Diese Erklärungen werden im Nachfolgenden aktualisiert.

<sup>2</sup> Kuba hat insofern nicht mit der FATF zusammengearbeitet.

Bolivien
Kuba <sup>2</sup>
Äthiopien
Kenia
Myanmar
Sri Lanka
Syrien
Türkei

### **Iran**

Die FATF bleibt besorgt angesichts des Unterlassens des Iran, die fortbestehenden und substantiellen Defizite in seinem Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ernsthaft anzugehen. Insbesondere bleibt die FATF besorgt angesichts des Unterlassens des Iran, das Risiko der Terrorismusfinanzierung und der ernststen Gefahr, die diese für die Integrität des internationalen Finanzsystems darstellt, anzugehen. Die FATF fordert den Iran dringend auf, seine Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unverzüglich und ernsthaft anzugehen, insbesondere durch eine Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung und einer effektiven Umsetzung eines Verdachtsmelderegimes.

Die FATF erneuert ihren Aufruf an ihre Mitglieder und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, ihren Finanzinstituten anzuraten, besondere Sorgfalt in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit dem Iran, einschließlich iranischer Unternehmen und Finanzinstitute, anzuwenden. Zusätzlich zu solch verstärkter Prüfung erneuert die FATF ihren Aufruf an ihre Mitglieder vom 25 Februar 2009 und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, effektive Gegenmaßnahmen zum Schutz ihrer Finanzsektoren vor vom Iran ausgehenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu treffen. Die FATF fordert auch weiterhin Jurisdiktionen dringend auf, sich vor Korrespondenzbeziehungen, die zur Umgehung oder Vermeidung von Gegenmaßnahmen und risikobegrenzenden Praktiken dienen, zu schützen und bei der Behandlung von Anträgen iranischer Finanzinstitute auf Eröffnung von Niederlassungen oder Tochterunternehmen in ihrem Gebiet Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu berücksichtigen. Für den Fall, dass der Iran keine konkreten Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vornimmt, wird die FATF in Erwägung ziehen, im Oktober 2011 ihre Mitglieder dazu aufzurufen und alle Jurisdiktionen dringend aufzufordern, die Gegenmaßnahmen zu verschärfen.

### **Demokratische Volksrepublik Korea**

Die FATF bleibt besorgt angesichts des Unterlassens der Demokratischen Volksrepublik Korea, die signifikanten Defizite in seinem Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die ernste Gefahr, die diese für die Integrität des internationalen Finanzsystems darstellt, anzugehen.

Die FATF fordert die Demokratische Volksrepublik Korea dringend auf, ihre Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unverzüglich und ernsthaft anzugehen. Die FATF erneuert ihren Aufruf an ihre Mitglieder und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, ihren Finanzinstituten anzuraten, besondere Sorgfalt in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit der Demokratischen

Volksrepublik Korea, einschließlich dort ansässiger Unternehmen und Finanzinstitute, anzuwenden. Zusätzlich zu solch verstärkter Prüfung ruft die FATF ihre Mitglieder auf und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, effektive Gegenmaßnahmen zum Schutz ihrer Finanzsektoren vor von der Demokratischen Volksrepublik Korea ausgehenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu treffen. Jurisdiktionen sollten sich außerdem vor Korrespondenzbeziehungen, die zur Umgehung oder Vermeidung von Gegenmaßnahmen und risikobegrenzenden Praktiken dienen, schützen und bei der Behandlung von Anträgen durch Finanzinstitute aus der Demokratischen Volksrepublik Korea auf Eröffnung von Niederlassungen oder Tochterunternehmen in ihrem Gebiet Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken berücksichtigen.

Die FATF bleibt jederzeit bereit, die Demokratische Volksrepublik Korea bei der Verringerung ihrer Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unmittelbar, auch durch das FATF-Sekretariat, zu unterstützen.

---

### **Kuba**

Kuba hat sich weder zur Einhaltung der internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, noch hat es konstruktiv mit der FATF zusammengearbeitet. Die FATF hat in Kuba strategische Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt, die ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen. Die FATF fordert Kuba dringend auf, ein den internationalen Standards entsprechendes Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schaffen, und ist bereit hierbei mit den kubanischen Behörden zusammenzuarbeiten.

---

### **Bolivien**

Trotz der von Bolivien auf hoher politischer Ebene erklärten Verpflichtung, mit der FATF und GAFISUD bei der Behandlung seiner strategischen Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Bolivien keinen zufriedenstellenden Fortschritt bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Bolivien sollte daran arbeiten, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche (Empfehlung 1); (2) die angemessene Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (3) die Schaffung und Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); und (4) die Einrichtung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26). Die FATF ermutigt Bolivien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen, einschließlich durch weitere Arbeit an seinen Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

### **Äthiopien**

Trotz der von Äthiopien auf hoher politischer Ebene erklärten Verpflichtung, mit der FATF beim Angehen seiner strategischen Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Äthiopien keinen zufriedenstellenden Fortschritt bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Äthiopien sollte daran arbeiten, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens sowie von Verfahren für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und

effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26); (4) die Sensibilisierung für Themen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Bereich der Strafverfolgung (Empfehlung 27); und (5) die Umsetzung von effektiven, angemessenen und abschreckenden Sanktionen in Bezug auf natürliche und juristische Personen, die den nationalen Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung nicht entsprechen (Empfehlung 17). Die FATF ermutigt Äthiopien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Kenia**

Trotz der von Kenia auf hoher politischer Ebene erklärten Verpflichtung, mit der FATF und ESAAMLG beim Angehen seiner strategischen Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Kenia keinen zufriedenstellenden Fortschritt bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Kenia sollte daran arbeiten, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26); (3) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (4) die Sensibilisierung für Themen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Bereich der Strafverfolgung (Empfehlung 27); und (5) die Umsetzung von effektiven, angemessenen und abschreckenden Sanktionen in Bezug auf natürliche und juristische Personen, die den nationalen Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung nicht entsprechen (Empfehlung 17). Die FATF ermutigt Kenia, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen, einschließlich durch weitere Arbeit an seinen Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie durch Operationalisierung des neuen Beirats zur Bekämpfung von Geldwäsche.

### **Myanmar**

Myanmar hat Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich durch Klarstellung des Anwendungsbereichs des Geldwäschestraftatbestands. Trotz der von Myanmar auf hoher politischer Ebene erklärten Verpflichtung, mit der FATF und der APG beim Angehen seiner strategischen Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Myanmar keinen zufriedenstellenden Fortschritt bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Myanmar sollte daran arbeiten, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die weitere Stärkung der Regelungen bzgl. Auslieferung im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 35 und Sonderempfehlung I); (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26); (5) die Verbesserung der Transparenz im Finanzsystem (Empfehlung 4); und (6) die Stärkung der Maßnahmen betreffend die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (CDD, Empfehlung 5). Die FATF ermutigt Myanmar, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Sri Lanka**

Trotz der von Sri Lanka auf hoher politischer Ebene abgegebenen Verpflichtung, mit der FATF und der APG beim Angehen seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat

Sri Lanka keine zufriedenstellenden Fortschritte bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Sri Lanka sollte daran arbeiten, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); und (2) die Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III). Die FATF ermutigt Sri Lanka, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen, einschließlich durch weitere Arbeit an seinen Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

### **Syrien**

Syrien hat Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich durch Verbesserung seiner Straftatbestände von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Trotz der von Syrien auf hoher politischer Ebene abgegebenen Verpflichtung, mit der FATF und MENAFATF beim Angehen seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Syrien keine zufriedenstellenden Fortschritte bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Syrien sollte fortfahren, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Umsetzung und Durchsetzung des internationalen Übereinkommens von 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Sonderempfehlung I); (2) die Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Sicherstellung, dass Finanzinstitute sich ihrer Pflichten zur Erstattung von Verdachtsanzeigen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewusst sind und sie diesen nachkommen (Empfehlung 13 und Sonderempfehlung IV); und (4) die Verabschiedung angemessener Gesetze und Verfahren, um gegenseitige Rechtshilfe leisten zu können (Empfehlungen 36-38, Sonderempfehlung V). Die FATF ermutigt Syrien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Türkei**

Die Türkei hat Schritte unternommen, um ihr Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich durch Verbesserung ihrer Gesetze zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung. Trotz der von der Türkei auf hoher politischer Ebene abgegebenen Verpflichtung, mit der FATF beim Angehen ihrer strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat die Türkei keine zufriedenstellenden Fortschritte bei der Umsetzung ihres Aktionsplans gemacht und bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Die Türkei sollte fortfahren, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); und (2) die Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III). Die FATF ermutigt die Türkei, ihre verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich des Aktionsplans fortzusetzen.